

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes und des Berufsverbandes christlicher Haararbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstüttige Frau“.

Nr. 8 Erscheint alle 11 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder monatlich 25 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 14. April 1923.
Geschäftsstelle Venloerwall 9. Fernnr. Anno 8538

Redaktionsschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Unterlagenannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Mösnerstraße 67.

20. Jahrg.

Preisabbau?

Die seit der Besetzung des Ruhrreviers befindende Geldknappheit hat in Verbindung mit der Stützungsaktion der Reichsbank für die Mark und mit dem Nachlassen der Kaufkraft der inländischen Bevölkerung vor allem auf dem Gebiet der industriellen Fertigeraeugnisse einen gewissen Preisabbau hervorgerufen. Besonders deutlich tritt diese Preissenkung in der Konfektion, im Schuhgewerbe und im Handel mit Stoffen zutage. Eine durchgehende Erleichterung ist aber nur denkbar, wenn der Preisabbau sich auch auf die Industriellen Rohstoffe und auf die Kohle ausdehnt. Bekanntlich haben die Verbände der weiterverarbeitenden Industrien ihre Preise bisher in der Hauptsache mit der Vergrößerung herabgesetzt, das Kohle- und Rohstoffe fortgelebt teurer geworden seien. Der jetzt nach längeren Verhandlungen des Reichskohlenverbandes und der übrigen auständigen Stellen beschlossenen Herabsetzung der Nettopreise für Steinkohle um etwa 3 Proz. und für Braunkohle um etwa 9 Proz. kommt deshalb eine größere prinzipielle Bedeutung zu, als man vielleicht anzunehmen geneigt ist. Gemäß ist rein rechnerisch die Preissenkung nicht groß. Sie stellt zunächst überhaupt nur ein Experiment dar, dessen Wirkung auf die Gesamtwirtschaft abgewartet werden muss. Man darf aber wohl hoffen, daß diese Maßnahme eine stärkere psychologische Wirkung ausübt, und daß sie schon in den nächsten Wochen die Preispolitik der übrigen industriellen Verbände beeinflußt. Ein Preisabbau muß von den ersten Prozessuaten ausgehen, wenn er alle Teile der Wirtschaft erfassen soll.

Die Reichsregierung hat nunmehr auch eine Verabsiedlung der Kohlensteuer beschlossen. Am 30. März wurde amtlich berichtet:

Nachdem vom Reichskohlenverband vom 27. März ab eine Herabsetzung der Grubensteuern der im nichtbesetzten Gebiet gewonnenen Kohle beschlossen worden ist, hat sich die Reichsregierung entschlossen, mit Wirkung vom 1. April d. J. ab auch die Kohlensteuer, und zwar um ein Viertel zu ermäßigen. Sie hat diese Maßnahme zur Stützung der Mark für erforderlich gehalten.

Bei den für die Brennstoffversorgung heute besonders wichtigen Braunkohlen und Briekets des mitteldeutschen und ostelsischen Braunkohlenbunds tritt eine Preismäßigung von insgesamt 12 500 M auf die Tonne, gleich 15,3 Proz. ein. Die von der Reichsregierung stark geforderte Kohlenpreismäßigung liegt folgerichtig ein in die Linie der Maßregeln, die in der Richtung eines Preisabbaues und

einer Gesundung unserer Wirtschaft und unserer Geldverhältnisse teils eingeleitet, teils bereits getroffen sind. Nach den Kohlenpreiserhöhungen der letzten Monate sind die Preis erhöhungen fast aller in Deutschland hergestellten Waren mit der Erhöhung der Kohlenpreise begründet worden.

Nachdem nun eine nicht unerhebliche Senkung der Kohlenpreise vorgenommen worden ist, wird erwartet werden dürfen, daß nach der Verbilligung dieses wichtigen Grundstoffes ein entsprechender Preisabbau auf den von der Kohle abhängigen Warenagenden erfolgen wird.

Vorläufig bildet die Bewegung der Lebensmittelpreise noch ein recht beachtenswertes Hindernis für eine allgemeine Verminderung der Teuerung. Gerade in der letzten Woche vor Ostern war in ganz Deutschland ein starkes Ansteigen der Preise für Milch,

Butter, Fleischwaren, Fleisch usw. zu beobachten. Für das kommende Erntejahr soll eine ähnlich freie Getreidewirtschaft eintreten. Von der Landwirtschaft wird also wohl zunächst keine stärkere Mitwirkung im Kampfe gegen die Teuerung zu erwarten sein. Demgegenüber wird auch das Lohnniveau an der ganzen Linie seine steigende Tendenz beibehalten. Auch die noch andauernde Ver teuerung der Tarife aller wichtigen Verkehrsanstalten ist von großem Einfluß auf die allgemeine Bewegung der Warenkreise.

Die gesamte Wirtschaft steht im Zeichen widerstreitender Tendenzen. Wie wird davon abhängen, ob es der Reichsbank in den nächsten Wochen gelingt, den Marktzus einigemachen stabil zu halten. Sie hat durch die Dolaratschokanleihe, deren Belebungserfolg nicht gerade überwältigend war, immerhin größere Devolnenbeträge bereitgekommen, mit denen sich bei dem iebigen geringen Umfang des Devolnengeschäfts schon einiges ausrichten lässt. Die allgemeine politische Lage ist zur Zeit für Deutschland nicht ungünstig. Die starken weltwirtschaftlichen Störungen, die von der Ruhrbesetzung ausgehen, haben in England und Amerika, vor allem aber auch in Italien den Wunsch nach einer baldigen Liquidation dieses Abenteuers wesentlich reger werden lassen. Auch in Frankreich scheint man nach und nach die Unzulänglichkeit der bisherigen Politik zu fühlen. Wir

dürfen uns allerdings hierdurch nicht in Sicherheit wiegen lassen. Kommt es zu Verhandlungen, so wird man uns harte Bedingungen, besonders auf finanziellem Gebiete, aufzuzwingen suchen. Die nächsten Wochen werden für unsere wirtschaftliche Lage auf Jahre hinaus entscheiden.

Neubeschluß des Reichstatthafts für die Modenschneiderel.

Bei den Verhandlungen in Jena am 1., 2., 3., 19. und 20. März 1923 wurden außer einigen redaktionellen Änderungen nachstehende Ergänzungen und Änderungen beschlossen. Die Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen verweisen auf den Text des Urkarten, wie er 1919 von uns in Taschenformat herausgegeben wurde.

Vertragsschallage I.

(Lohn- und Arbeitsbedingungen)
§ 8. Für die Tätigkeit von Betriebsräten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und nachstehende Richtlinien für Einstellungen und Entlassungen.

1. Einstellungen zur Vermehrung der Arbeitnehmerzahl des Betriebes sollen aus tatsächlichen vorhandenem Bedarf an Arbeitskräften erfolgen.

Ein tatsächlicher Bedarf liegt vor, wenn die Neu-Eingestellten zusammen mit den Arbeitnehmern des Betriebes während der Zeit der Neuinstellung und voraussichtlich bis auf Weiteres in normaler Arbeitszeit beschäftigt werden können.

2. Vor jeder beabsichtigten Entlassung hat sich der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat bzw. Obmann in Verbindung zu setzen, um die Notwendigkeit der Entlassung festzustellen.

Sofern zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. Obmann darüber eine Einigung nicht erzielt wird, erleidet die vom Arbeitgeber für notwendig erachtete Entlassung keinen Aufschub.

Ausgenommen hieron ist der Fall der Entlassung eines Betriebsrats bzw. Obmanns.

3. Die Einstellung eines Bewerbers darf nicht von seiner politischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Zugehörigkeit abhängen gemacht werden.

4. Bei Einstellung von Bewerbern ist vorzusehen, daß dieselben auf Grund ihrer beruflichen Qualität den an sie zu stellenden Anforderungen genügen können.

5. Die Neueingestellten sind gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen zu beschäftigen.

6. Offene Stellen sind in erster Linie durch den paritätischen oder kommunalen Arbeitsnachweis zu besetzen.

7. Wenn eine Einigung nicht erfolgt oder auch bei Nichterfüllung dieser Richtlinien kann das Ortschiedsgericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. Zu dessen Sitzung ist ein Mitglied des Betriebsrates einzuladen. § 9 wird gestrichen.

§ 10 wird gestrichen.
§ 129 erhält unter Absatz 1 Absatz e), hinter „4 Stunden“ die zusätzlichen Worte: „innerhalb der Lohnwoche“.

Absatz 7 desselben Paragraphen wird gestrichen.

§ 13). 1. Folgende in die Woche fallenden Feiertage sind den in Zeitlohn beschäftigten

¹⁾ Seite 12 § 14. Abs. c unseres Tarifs.

²⁾ § 16 unseres Tarifs.

Arbeitnehmern sie verguten: Neujahr, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und ein in die Woche fallender Weihnachtstag. Wenn die Wahl zwischen zwei Feiertagen besteht, so ist der dem Arbeitnehmer günstigere zu vergüten.

2. Die Vergütung wird berechnet nach dem tariflichen Lohn derjenigen Zahl von Stunden, welche auf diese Feiertage entfallen würde, wenn sie Arbeitstage wären.

3. Die Vergütung für einen Feiertag wird, wenn an den übrigen Wochentagen nicht voll gearbeitet worden ist, nur anteilig im Verhältnis zu der geleisteten Wochenarbeitszeit errechnet.

4. Schuldhaftes Fernbleiben von der Arbeit unmittelbar vor oder nach den Feiertagen hat den Verlust jeder Feiertagsentschädigung zur Folge.

5. Wenn der Arbeitgeber vor oder nach den Feiertagen auf eine Arbeitsleistung verzichtet, so ist Feiertagsentschädigung zu leisten.

§ 16^{a)}. Sämtlichen aus Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmern ist ein Jahresurlaub mit Stundenlohnbezahlung zu gewähren. Der Urlaub beträgt nach neunmonatiger Beschäftigungsdauer drei, nach ein- und mehrjähriger sechs Arbeitstage; als Stichtag gilt der 1. August.

2. Günstigere Urlaubsbedingungen werden hierzu nicht berührt.

3. Arbeitnehmer aus Werkstätte, welche Anwendung auf Bezahlung von Urlaubstage erheben können, erhalten in der Regel die Zahl der ausgesöllten Arbeitsstunden vergütet. Sind sie innerhalb der drei letzten Lohnperioden (in der Damenschniderei der letzten drei Monate), welche vor dem 1. Juli eines Jahres liegen, unter einer durchschnittlichen Zeitung von $\frac{1}{2}$ der tatsächlich gearbeiteten Stunden abgelenkt, so wird die durchschnittliche tatsächlich geleistete Stundenzahl zugrunde gelegt.

4. Wenn von Arbeitnehmenseite das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder Entlassung nach § 123 des G. D. erfolgt, entfällt der Anspruch auf Urlaubsgewährung.

5. Wird ein Arbeitnehmer ohne sein Verhältnis nach dem Eintritt des Rechtsanspruchs auf Urlaub oder wenn er eine 12monatige Beschäftigungsdauer ohne Urlaubsgenuss zu verzeichnen hat, entlassen, so müssen die ihm tariflich zustehenden Urlaubstage vergütet werden, und zwar letzterfalls, wenn es der erste Urlaub in dem betreffenden Geschäft ist, d. im übrigen 6 Tage.

6. Die Abfassung des Urlaubs durch Geld oder andere Entschädigung ist nicht gestattet.

7. Der Arbeitnehmer darf während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entgelt nicht ausführen.

§ 16^{b)} In dem Wortlaut des Bambergers Abkommen vom 9. Dezember 1918 wird der lebte Satz: „An diese Verpflichtung . . .“ beigegeben.

§ 17. Der lebte Satz erhält folgende Fassung: Günstigere Sätze werden hierzu nicht berücksichtigt.

§ 18^{c)}. 1. Als Arbeitszeit wird die gesetzliche Arbeitszeit von 48 Stunden festgelegt.

2. Eine längere Arbeitszeit vereinbart, so wird sie hierzu nicht berücksichtigt.

2. Die Arbeitnehmer sind im Hinblick auf den Garantielohn verpflichtet, die festgelegten Arbeitsstunden genau einzuhalten.

§ 26. Für die durch die Heimarbeit bedingten besonderen Aufwendungen wird dem Heimarbeiter ein Aufschlag gewährt, welcher jeweils im Lohnabkommen festgelegt wird.

Vertragsbeilage 1a.

(Arbeitsvertrag.)

§ 111er 3a). Die Lohnabrechnung erfolgt freitags vor Schluss der festgelegten Arbeitszeit.

§ 111er 3b). Beginn und Ende der Lohnwoche ist durch Aushang in den Betriebsräumen zur Kenntnis der Arbeitnehmer zu bringen.

§ 111er 4. Eine Vergütung nach § 86 B. G. D. findet bis zum Höchstbetrag von 4 Arbeitsstunden innerhalb der Arbeitswoche statt usw.

^{a)} war schon früher vereinbart.

^{b)} im Nachtrag zu unserem Tarif enthalten.

§ 4 erhält folgende zusätzliche Bestimmung: Das Ortschiedsgericht hat auch dann die Befugnis, zu verhandeln und zu entscheiden, wenn eine Partei nicht erschienen oder vertreten ist.

Vertragsbeilage 2. (Ausführungsbestimmungen.)

A. Großstücke.

§ 111er 10. Der Pelzbezug ist ohne Hermelinfutter zu verleihen; werden die Hermel trocken gefüllt, so tritt Extrabezahlung in Höhe von $\frac{1}{2}$ Stunden ein. Das Wattieren des Hermelinfutters ist laut Tarifposition 201 extra zu entlohen.

Vertragsbeilage 3. (Großstücke.)

Das Positionsschema erhält folgende Änderungen:

P. o.	S. t. d.
42c Sportpelz mit Gürtel u. ungebunden Obertragen, mehr	1
57a) Auto- oder Wagenmantel über 136 Centimeter Länge, mehr	2
93 Taschen zum Knöpfen, das Paar Löcher	$\frac{1}{2}$
180a Gürtel, vierteilig, ohne Knopflöcher	2
180c Hermel-Gürtel, ringsherum mit Schlaufen und ohne Löcher	1
180d Gurtstücke bei Sakos und Manteln, wenn mehr als zwei, je 226a Bruststück bei Sakos u. Paletots	$\frac{1}{2}$
2286 Dessouschen, wenn zur Probe gebettet, mehr	$\frac{1}{2}$
228d) Waitermantel, nach der Probe auf die Brust legen	2
227a Übermaß von 130 Centimeter Ober- oder Unterweite an insgesamt	3
268a Übermaß von 130 Centimeter Ober- oder Unterweite an insgesamt	1
310a) Probe mit gebetteten Nähten und angeschnittenem umgehettetem Doppelaum, mehr	$\frac{1}{2}$
348 Bund- u. Schnallgurt einfassen	$\frac{1}{2}$
346a Hüftengurte (doppelte Schnallgurte), mehr	$\frac{1}{2}$
347 Gurtstücke, je	$\frac{1}{2}$
352a Übermaß von 130 Centimeter Bundweite an, insgesamt	1
392 Reichswehrmantel 33 33 33 30 30 30 30 Stunden.	1
399) Stundenlohn für Zeitlohnarbeiter nach dreijähriger Lehrzeit im 1. Jahre nach der Lehre 66 $\frac{2}{3}$ Proz. v. Pos. 397.	1
400) Stundenlohn f. Zeitlohnarbeiter nach 3jähr. Lehre im 2. Jahre ob. nach 4jähr. Lehre im 1. Jahre nach der Lehre 85 Proz. v. Pos. 397.	1

Vertragsbeilage 5.

(Damenschniderei.)

Pos. B 2 erhält folgende Fassung: Selbstständige Mäntel-, Jäden- und Paletotarbeiterinnen, die nicht selbst bügeln, sowie Tailleur- und Rockarbeiterinnen, die in der Regel ein oder mehrere Juarbeiterinnen beschäftigen, einschl. Kinderinnen und Konfektionsänderinnen dieser Arten.

Pos. B 3 erhält als Ergänzung hinter „Konfektionsänderinnen“ die ausüblichen Worte „dieser Art“.

Vertragsbeilage 6.

(Schiedsverfahren.)

Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt für die Mitglieder der vertragsschließenden Verbände v. 17. 10. 20 ab die nachstehende Vereinbarung über ein gemeinsames Schiedsverfahren.

§ 3. Die in § 1 erwähnten Rechtsstreitigkeiten können durch persönliche Aushandlung der beiderseitigen Ortsvorsitzenden nach Aushandlung beider Teile beigelegt werden. Ist eine Einigung erfolgt, so ist der Entscheid bindend und von beiden Teilen mit Unterschrift der Ortsvorsitzenden anzufertigen. Wenn sich die Vorsitzenden nicht einigen können, so wird der betreffende Streitfall von dem Verbande, dem der Beschwerdeführer angehört, dem Ortschiedsgericht zur Erledigung übergeben.

In der Uniformlieferungsschneiderei wurde das bestehende Lohnabkommen unverändert verlängert. Das letzte Abkommen sah als Endtermin den Schluss der Lohnwoche vor, in die der 26. März fiel. Da bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage an eine wesentliche Änderung des Abkommens nicht zu denken war, haben die Arbeitnehmerverbände es vorgezogen, dasselbe noch für einige Zeit unverändert bestehen zu lassen.

Bezüglich der Tarifierung der Kostuniformen trafen die Vertragsparteien nachstehende

Vereinbarung:

1. Für die Kostuniformen hat der Manteltarif des Reichstarifs für die Uniformlieferungsschneiderei sofort obligatorische Gültigkeit.

2. Die vor dem 1. März an den einzelnen Orten in Kraft gewesenen Entfernungssatzen sollen bis zum Schlusse der Lohnwoche, in die der 7. Mai fällt, als Grundlage für die Lohnberechnung weiter gelten.

3. Die Stundensätze richten sich ebenfalls nach den von den einzelnen Firmen vor dem 1. März in Anwendung gebrachten Lohntarifen.

4. Bis zum 7. Mai 23 hat eine zentrale Regelung der Arbeitszeiten im Rahmen des Reichstarifs für die Uniformlieferungsschneiderei vertraglich zu erfolgen. Die vor dem 1. März 23 außerhalb des Reichstarifs in Geltung gewesenen Verträge erreichen mit der Lohnwoche des 7. Mai ihre Gültigkeit.

5. Wenn die Neuregelung bis zu dem in § 111er 4 festgelegten Endtermin aus technischen Gründen nicht möglich ist, schen die Parteien einen neuen Endtermin, aber nicht über den 28. Mai hinaus, fest.

Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach dem Stundentarif der Mitglieder. Sachausgaben zahlt jedes Mitglied 90 Prozent des Stundentarifs als Wochenbeitrag. Nach jeder Lohnerhöhung müssen die Beiträge neu festgesetzt werden. Pünktliche Beitragszahlung ist rechte Pflicht eines jeden Gewerbetreibers.

Der 18. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 15. April bis 21. April.

Der 17. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 22. April bis 28. April.

Bekanntmachung.

Die rapide Geldentwertung im letzten Halbjahr hatte einen starken Wechsel in den Vertragsklassen zur Folge. Es ist darum zur Zeit untrüglich, den § 9 Abs. f unserer Sakungen durchzuführen. Unsere Mitglieder würden bei Anwendung dieses Paragraphen in Unterstützungsfällen lo weniger Säcke erhalten, daß dieselben in keinem Verhältnis zu den heutigen Vertragsklassen und der Geldentwertung ständen. Der geschäftsführende Vorstand hat deshalb beschlossen, bezüglich der Auszahlung der Unterstützungen die Ausnahmeverfügungen, welche für das 1. Quartal 1923 galt, bis zum 1. Juli d. J. bestehen zu lassen. Nach diesen Verfügungen gilt beim Wechsel der Vertragsklasse eine Karteiauszeit von 13 Wochen, anstatt 26 Wochen, wie in den Sakungen vorgesehen ist. Bei Unterstützungsansprüchen ist also jeweils 13 Wochen zurückschrechnen und festzustellen, welcher Beitrag damals geleistet wurde. Nach diesem Beitrag richtet sich der Unterstützungsbeitrag. Maßgebend ist die Unterstützungsstabelle vom 1. Januar 1923. Während einer Unterstützungsperiode tritt eine Erhöhung des Unterstützungsanspruchs nicht ein.

Der Generalvorstand.

J. G. A. Schwarmann